

Advokatska kancelarija TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informiše o aktuelnostima u radu kancelarije i zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwälte TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informieren über aktuelle Themen der Kanzlei und den Rechtsrahmen der RS / The TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора ТСГ ТОМИЧ СИНДЖЕЛИЧ ГРОЗА информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релiefe PC / Glavni urednik/Chefredakteur /Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proofreader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Viktorija Topalović, Magda Braun / Br. 69/15

Carice Milice 3, Beograd, Srbija, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tsg.rs, www.tsg.rs

**PFLICHT ZUR EINHOLUNG DES QUALIFIZIERTEN
ELEKTRONISCHEN ZERTIFIKATES:
FINANZBERICHTE AB JETZT NUR MIT
ELEKTRONISCHER SIGNATUR!**

Hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes („Amtsblatt der RS“, Nr. 62/2013) vorgeschrieben ist, dass auf die Finanzberichte, „die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 erstellt werden“ die Bestimmungen über die verbindliche elektronische qualifizierte Signatur des gesetzlichen Vertreters als verbindlichen Bestandteil bei der Zustellung der Finanzberichte an die Agentur für Wirtschaftsregister angewendet werden. In diesem Zusammenhang müssen die Beschlüsse über die Anerkennung der Finanzberichte mit einer elektronischen Signatur des gesetzlichen Vertreters versehen sein.

In diesem Sinne möchten wir auf die neuste Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter der kleinen, mittleren und großen juristischen Personen hinweisen, auf gesetzlichem und vorschriftsmäßigem Wege das qualifizierte elektronische Zertifikat, und die damit zusammenhängende Signatur, zu erwerben (Gesetz über die elektronische Signatur „Amtsblatt der RS“, Nr. 135/2004).

Wir möchten Sie auch darauf aufmerksam machen, dass die Erteilung der elektronischen Signatur, sofern der gesetzliche Vertreter einer serbischen Gesellschaft ein ausländischer Staatsbürger ist, zuvor das Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis in der Republik Serbien voraussetzt.

Sollten die Finanzberichte nicht im Einklang mit dem Gesetz gestellt werden, wird eine juristische Person zu einer Geldstrafe von 100.000 bis 3.000.000 RSD verurteilt (Artikel 46, Paragraph 2, Punkt 20 des Rechnungslegungsgesetzes).

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, um alle weiteren Fragen zu beantworten.

Filip Karović, dipl. Jurist
filip.karovic@tsg.rs

